

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 19. punktuellen Flächennutzungsplanänderung der VVG Breisach - Ihringen – Merdingen „**Solarenergie-Testfeld**“ auf der Gemarkung der Gemeinde Merdingen

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach – Ihringen – Merdingen hat am 27.10.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 19. punktuellen Flächennutzungsplanänderung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziele und Zwecke der Planung

Der Flächennutzungsplan der VVG Breisach-Ihringen-Merdingen wurde in seiner überarbeiteten Fertigung am 13.07.2006 rechtswirksam. Zwischenzeitlich wurden verschiedene punktuelle Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt bzw. befinden sich noch im Verfahren.

Vorliegend handelt es sich um die 19. punktuelle Flächennutzungsplanänderung. Anlass der vorliegenden Planung ist ein konkretes Vorhaben des Fraunhofer-Instituts für Solare Energie (ISE), welches die Gemeinde Merdingen ausdrücklich unterstützt. Beabsichtigt ist, ein sog. Freiland-Solarenergie-Testfeld am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Merdingen zu errichten. Hier sollen durch Entwicklung, präzise Messung und Prüfung die Forschung an effizienten und zuverlässigen Solarenergie-Anlagen ermöglicht werden und sog. Solarprognosen für das Energiemanagement in Netzen und Systemen verbessert werden. Konkret werden vergleichende Analysen der Performance und Zuverlässigkeit von Solarenergie-Anlagen im praxisnahen Betrieb erarbeitet. Ziel ist die Erhöhung der Lebensdauer und der Qualität der Solarenergie-Anlagen.

Die präferierte Fläche befindet sich nördlich der bestehenden Sportanlagen von Merdingen. Das Plangebiet ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll durch die vorliegende Planung in eine Sonderfläche „Solarenergie-Testfeld“ umgewandelt werden.

Parallel zur 19. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird aufgrund der Lage im Außenbereich der Bebauungsplan „Solarenergie-Testfeld“ aufgestellt. Dieser Bebauungsplan sichert das Vorhaben planungsrechtlich als ein Sondergebiet, in dem die geplanten Solarenergie-Anlagen und dazugehörige erforderliche Nebenanlagen zulässig sind.

Insgesamt soll durch die Planung die Errichtung eines Solarenergie-Testfelds ermöglicht, Arbeitsplätze gesichert und damit einhergehend die Energiewende in Bezug auf Forschung und Entwicklung unterstützt werden. Dabei wird das Solarenergie-Testfeld ein sichtbares Zeichen zur aktiven Klimaschutzpolitik setzen.

Nebenbei ist geplant einen Anlaufpunkt für Exkursionen von Schülern und anderen interessierten Gruppen in Form einer Informationsstelle zu schaffen. Ebenso ist vorgesehen, eine öffentliche Wetterstation sowie eine solare E-Bike-Ladestation für die benachbarten Sportanlagen zu errichten.

Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 4,4 ha liegt nördlich des Sportplatzes „Kleinsteinen“ auf der Gemarkung der Gemeinde Merdingen. Das Gebiet wird derzeit als Grünlandfläche bzw. als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Nördlich und westlich befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen und landwirtschaftliche Wege. Südlich grenzt ein landwirtschaftlicher Weg bzw. die Sportanlagen „Kleinsteinen“ der

Gemeinde Merdingen an. Das Fließgewässer „Merdingener Neugraben“ (Gewässer II. Ordnung) verläuft östlich in einem Schutzabstand von 20 m zum Plangebiet.

Im Einzelnen gilt das Deckblatt vom 20.10.2020. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf der 19. Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung, Steckbrief, Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Prüfung vom

28.12.2020 bis einschließlich 28.01.2021 (Auslegungsfrist)

im Rathaus der Stadt Breisach am Rhein, ehemalige Kiosk-Räumlichkeiten im EG, Zugang von der Martin-Schongauer-Straße, Münsterplatz 1, 79206 Breisach,

im Rathaus bzw. Bürgerbüro der Gemeinde Ihringen, Bachenstraße 42, 79241 Ihringen und

im Rathaus bzw. Bürgerbüro der Gemeinde Merdingen, Langgasse 14, 79291 Merdingen

während der üblichen Dienststunden bzw. den genannten Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Aufgrund der aktuellen Situation im Hinblick auf die Corona-Pandemie bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise zu den einzelnen Offenlagen in allen drei Gemeinden:

Offenlage Stadt Breisach am Rhein:

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **28.12.2020** bis einschließlich **28.01.2021** von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) durchgehend einsehbar beim Bürgermeisteramt der Stadt Breisach in den Räumlichkeiten des ehemaligen Kiosk im EG (Zugang von der Martin-Schongauer-Straße) zur kostenlosen Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 06. Januar 2021 die Stadtverwaltung geschlossen ist. Die Offenlage-Räumlichkeiten sind in dieser Zeit jedoch zu den oben genannten Öffnungszeiten zugänglich.

Wir bitten um Beachtung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO). Wir bitten Sie die hierfür ausgehängten Hinweise bezüglich der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu beachten und den Raum nur einzeln zu betreten.

Ebenfalls können die Planunterlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage der Stadt Breisach unter <https://stadt.breisach.de/de/aktuelles/bauleitplanung/offenlage> eingesehen werden.

Für weitere Fragen zur Offenlage stehen wir Ihnen per Email lena.goettsche@breisach.de gerne zur Verfügung.

Offenlage Gemeinde Ihringen:

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **28.12.2020** bis einschließlich **28.01.2021** zu folgenden Öffnungszeiten (Montag- Freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstags 14:00-18:30 Uhr und Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr) einsehbar beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Ihringen im Bürgerbüro (Zugang über den Rathaushof) zur kostenlosen Einsichtnahme aus. Gerne können Sie mit uns auch einen Termin für die Einsichtnahme vereinbaren. Sofern Sie den Entwurf des Bebauungsplans einsehen wollen, möchten wir Sie bitten, die Klingel im Eingangsbereich zu betätigen.

Wir bitten um Beachtung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO). Wir bitten Sie die hierfür ausgehängten Hinweise bezüglich der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu beachten und den Raum nur einzeln zu betreten.

Ebenfalls können die Planunterlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Ihringen unter <https://www.ihringen.de/pb/2657284> eingesehen werden.

Für weitere Fragen zur Offenlage stehen wir Ihnen unter der Tel.: **07668/7108-30** gerne zur Verfügung.

Offenlage Gemeinde Merdingen:

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **28.12.2020** bis einschließlich **28.01.2021** zu den üblichen Dienststunden einsehbar beim Rathaus (Bürgerbüro) der Gemeinde Merdingen zur kostenlosen Einsichtnahme aus. Gerne können Sie mit uns auch einen Termin für die Einsichtnahme vereinbaren. Sofern Sie den Entwurf des Bebauungsplans einsehen wollen, möchten wir Sie bitten, die Klingel im Eingangsbereich zu betätigen.

Wir bitten um Beachtung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO). Wir bitten Sie die hierfür ausgehängten Hinweise bezüglich der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu beachten und den Raum nur einzeln zu betreten.

Ebenfalls können die Planunterlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Merdingen unter https://www.merdingen.de/wirtschaft+_bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan eingesehen werden.

Für weitere Fragen zur Offenlage stehen wir Ihnen unter der Tel.: **076688/909415** gerne zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Umweltbericht des Büros für Freiraum- und LandschaftsArchitektur Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth aus Eschbach (Stand 20.10.2020)
- Flächensteckbrief zur 19. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Sonderfläche „Solarenergie-Testfeld“ vom Büro FSP Stadtplanung aus Freiburg und dem Büro für Freiraum- und LandschaftsArchitektur Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth aus Eschbach (Stand 20.10.2020)

Diese Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:

1. auf die Flora und Fauna:

Informationen zu den im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen. Informationen über größtenteils mittlere Konflikte sowie einen hohen Konflikt durch den Eingriff in eine FFH-Mähwiese;

2. auf den Boden:

Informationen über die im Änderungsbereich vorherrschende Bodentypen sowie Bewertung der Bodenfunktionen. Auskunft über hohe Konflikte im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung;

3. auf die Landschaft:

Informationen über die Bedeutung des Änderungsbereichs für das Landschaftsbild und die durch die Planung entstehenden mittleren bis hohen Konflikte. Information über im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild;

4. auf das Klima:

Informationen über die lokalen Klimaverhältnisse unter Berücksichtigung der Regionalen Klimanalyse Südlicher Oberrhein. Auskunft über geringe bis mittlere Beeinträchtigungen durch geringfügige Versiegelung sowie Veränderungen der Wärmeabstrahlung/Kaltluftproduktion im Änderungsbereich;

5. auf den Menschen:

Informationen über den fehlenden direkten Bezug des Änderungsbereichs zu Wohngebieten. Auskunft über Vorbelastungen. Information über geringe Beeinträchtigungen des Schutzguts durch die Planung;

6. auf das Wasser:

Informationen über die Bedeutung des Änderungsbereichs für das Schutzgut Grundwasser. Auskunft über geringe Konflikte durch lokal geringfügige Unterbindung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Versiegelung und Bebauung. Information darüber, dass keine Eingriffe in Oberflächengewässer erfolgen. Auskunft darüber, dass der HQ-Extrem-Überflutungsbereich des „Merdingen Neugraben“ kleinflächig in das Plangebiet ragt;

7. auf Kulturgüter:

Angaben, dass keine Kultur- und Sachgüter im Änderungsbereich bekannt sind. Information über in 300 m Entfernung liegende archäologische Kulturdenkmale. Information, dass archäologische Funde bei Bodeneingriffen im Änderungsbereich nicht ausgeschlossen werden können, wodurch geringe Konflikte entstehen.

- Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Kunz GaLaPlan aus Todtnauberg (Stand 30.07.2020)

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Inhalte vermittelt: Informationen zu den im Plangebiet vorkommenden Arten, u. a. aus der Tiergruppe der Vögel. Darstellung von plangebietsinternen und –externen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen sind.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Fachbereich 410 Baurecht und Denkmalschutz, Stellungnahme vom 03.09.2020: Hinweise auf die nicht geregelte Folgenutzung des Plangebiets.
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Fachbereich 420 Naturschutz, Stellungnahme vom 03.09.2020: Hinweis, dass mit der Planung erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sind, weshalb geeignete (externe) Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren zu treffen sind. Die betroffene Mähwiese auf Grundstück Flst.-Nr. 13052 muss gleichartig und gleichwertig im räumlichen Verbund wiederhergestellt werden. Aufforderung das Thema Artenschutz im weiteren Verfahren auf BPL-Ebene weiter abzuarbeiten und zu konkretisieren. Die Erstellung eines qualifizierten Umweltberichts mit Darstellung sämtlicher Eingriffe der Planung sowie Darlegung von entsprechenden Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und ggfls. CEF-Maßnahmen anhand einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist - spätestens auf Bebauungsplanebene - verpflichtend. Ggf. notwendiger externer Ausgleich ist vertraglich zu sichern. Hinweis auf Verpflichtung der Gemeinden die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Fachbereich 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten vom 03.09.2020: Klarstellung, dass das Plangebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes i. S. d. § 776 WHG i. V. m. § 65 WG liegt, aber sich ein untergeordneter Teil des Plangebiets im HQextrem befindet.
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Fachbereich 580 Landwirtschaft, Stellungnahme vom 03.09.2020: Kritik an der Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen der Vorrangstufe I. Möglichkeit der sekundären Nutzung des Plangebiets als Beweidungsfläche wird bezweifelt. Externer Ausgleich muss unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange erfolgen.
- Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, Stellungnahme vom 04.09.2020: Klarstellung, dass sich das Straßenbauvorhaben der B 31 (Neubau zwischen Breisach und Gottenheim) derzeit in der Variantenprüfung befindet.
- Regierungspräsidium Freiburg – Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 05.08.2020: Verdacht auf potenzielle Kampfmittel im Plangebiet.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen – bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Breisach – Ihringen – Merdingen im Rathaus der Stadt Breisach am Rhein (Bauamt), Münsterplatz 1, 79206 Breisach; im Rathaus (Bürgerbüro) der Gemeinde Ihringen, Bachenstraße 42, 79241 Ihringen; im Rathaus (Bürgerbüro) der Gemeinde Merdingen, Langgasse 14, 79291 Merdingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Breisach, den 11.12.2020

Herr Oliver Rein
Vorsitzender der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Breisach – Ihringen – Merdingen